**Bericht der Gemeinderatsitzung am 11.12.2024**

Die heutige Gemeinderatsitzung findet im Alten Rathaus in Döttingen statt. Der Vorsitzende bedankt sich beim Kulturclub Hans v. Bachenstein für die Unterstützung beim Auf- und Abbau.

Er erinnert an seine Vorstellung im Gemeinderat zum Hauptamtsleiter, welche in diesen Räumen 2019 stattgefunden hat.

Des Weiteren begrüßt er Herrn Manfred Hörauf, der nach eigener Aussage heute seine 400. Gemeinderatsitzung besucht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und das fristgerecht und ordentlich eingeladen wurde und eröffnet die Gemeinderatsitzung.

**Top 1 – Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**Top 2 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Arnsdorf“ in Braunsbach – Arnsdorf**

**Abwägung und Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Truckenmüller und Herrn Schneider, ZEAG Heilbronn.

Herr Schneider stellt die Bürgerenergie Braunsbach vor und erklärt den Leitsatz „Die Gemeinde Braunsbach, ihre Bürger und die ZEAG setzen gemeinsam vor Ort die Energiewende um“. Die ZEAG möchte partnerschaftlich mit der Gemeinde zusammenarbeiten und an der Entwicklung von Projekten mitwirken. Weiter wird das BürgerEnergie-Modell vorgestellt.

Herr Schneider gibt eine Übersicht der bestehenden und der geplanten Projekte. Dabei werden die einzelnen Kennzahlen genannt.

Die Möglichkeiten der kommunalen Einnahmen durch erneuerbare Energien werden vorgestellt. Die Ausschüttung nach §6 EEG liegt bei den bestehenden Anlagen bei 70.250 €, mit den Anlagen in Planung liegt die Summe bei 154.150 €. Der Vorsitzende ergänzt, dass von der geplanten Anlage in Hergershof nochmal rund 28.000 € anfallen. Die Abgaben nach §6 EEG unterliegen keiner Gewerbesteuerumlage o.ä. und stehen damit dem Haushalt der Gemeinde in voller Höhe zur Verfügung.

Herr Truckenmüller stellt den aktuellen Stand der PV-Freiflächenanlage in Arnsdorf vor. Dabei zeigt er den Lageplan. Die Umsetzung erfolgt komplett durch die BürgerEnergie. Er informiert, dass die geplante Entwidmung des Feldweges Flst. 36 nicht durchgeführt wird. Der Weg bleibt erhalten. Die beiden Bereiche der Anlage werden separat eingezäunt. Der vorhandene Wassergraben wird nicht überbaut.

Herr Truckenmüller informiert über das stattgefundene Blendgutachten durch das Fraunhofer Institut. Als Maßnahmen wird ein Blendschutzzaun zur Straße errichtet sowie Laubbäume in Richtung Ortschaft gepflanzt.

Anhand einer Fotosimulation wird die Anordnung der Module dargestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Vorstellung und fasst diese nochmals kurz zusammen.

Mit der Drucksache 84/2024 liegen dem Gremium folgende Unterlagen vor:

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange / Abwägung
- Stellungnahmen der Privatpersonen / Abwägung
- Begründung mit Umweltbericht und Textteil
- Lagepläne
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Eine Gemeinderätin erkundigt wo eingespeist wird. Herr Truckenmüller nennt den Masten, welcher direkt auf dieser Fläche steht. Aktuell ist noch kein Energiespeicher geplant, aber wenn dann wird dieser auch im Bereich der Übergabestation erstellt werden. Soweit entfernt, dass hier keine Lärmbelästigung zu befürchten ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Netze BW das Netz stabilisieren möchte damit die Hinzunahme von weiteren privaten Anlagen möglich wird.

Ein Gemeinderat regt an die Zufahrt von der Kreisstraße nicht aufzugeben. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fläche nicht in Besitz der Gemeinde ist, dies ist Privatsache. Herr Truckenmüller ergänzt, dass die geplante Zufahrt mit Tor rausgenommen wurde, da dies nicht genehmigt wird. Dort ist nun nur eine Türe für Notfälle eingeplant.

Es ergeht nachstehender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Den vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, vorgeschlagenen Abwägungen und Beschlussvorschlägen zu den Ergebnissen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Arnsdorf“ in Arnsdorf wird zugestimmt. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

**Top 3 – Gemeindevollzugsdienst Braunsbach-Untermünkheim**

**Beratung**

Der Vorsitzende zeigt Bilder von aktuellen Parkverstößen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sowohl aus der Einwohnerschaft als auch von Gemeinderäten regelmäßig beanstandet wird, dass die Einhaltung von Vorschriften nicht ausreichend überwacht wird. Dies betrifft überwiegend den ruhenden Verkehr, aber auch solche Angelegenheiten wie das Zurückschneiden von Hecken oder die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften. Weitere Beispiele für mögliche Aufgaben eines GVD sind:

- Überwachung von Sondernutzungen an Straßen einschließlich Plakatierungen;
- Ermittlungen für andere (Bußgeld-)behörden;
- Tätigkeiten für die Meldebehörde (z. B. Kontrolle, ob sich jemand noch an seinem Wohnsitz aufhält bzw. ob in der Gemeinde wohnhafte Personen gemeldet sind);
- Kontrolle, ob Hunde angemeldet sind;
- Überwachung der gemeindlichen PolVO;
- Überwachung öffentlicher Veranstaltungen;
- Durchsuchungszeuge bei Hausdurchsuchungen des Polizeivollzugsdienstes;
- Kontrolle von Schwarzanglern;
- sonstige Vollzugsaufgaben nach Dienstanweisung.

Ohne einen GVD lassen sich solche Verstöße nur schwer kontrollieren und ahnden. Selbst wenn Anzeigen aus der Bevölkerung kommen, sind diese häufig nicht verwertbar, wenn sie den Anforderungen an eine Zeugenaussage nicht genügen. Der Polizeivollzugsdienst kontrolliert aber in den wenigsten Fällen den ruhenden Verkehr und erst recht nicht die Einhaltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten wie z. B. der gemeindlichen Polizeiverordnung.

Dieser Problematik kann nur durch die Einrichtung eines GVD abgeholfen werden. Hierbei geht es nicht darum, durch möglichst viele Bußgelder zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dort, wo dies erfolgversprechend ist, sollen die Bürger erst einmal durch Gespräche und formlose Hinweise auf ihr Fehlverhalten hingewiesen werden.

Für manche Rechtsbereiche ist ohnehin das Landratsamt zuständig, so dass Verstöße lediglich dorthin gemeldet werden können und dort auch die Bußgeldeinnahmen verbleiben. Wichtiger als Bußgeldeinnahmen ist es, rechtskonforme Zustände herzustellen – dies auch vor dem Hintergrund, dass Bürger, die sich gesetzestreu verhalten, nicht schlechter gestellt werden sollen als solche, die Vorschriften missachten.

Damit die Verwaltung nicht zusätzlich mit der Bearbeitung der Anzeigen belastet wird, ist angedacht, dass der GVD zumindest in einfach gelagerten Fällen die Bußgelder komplett bearbeitet – von der Feststellung des Verstoßes bis zum Bußgeldbescheid (sofern ein Bußgeld festgesetzt wird) bzw. bis zur Weiterleitung an das Landratsamt. Hierzu soll der GVD mit einem mobilen Erfassungsgerät sowie der geeigneten Software ausgestattet werden.

Die Gemeinde Braunsbach alleine wäre trotz der umfassenden Bearbeitung der Verstöße zu klein, um selbst einen GVD in Vollzeit zu beschäftigen. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Untermünkheim geplant. Erste Gespräche hierzu zwischen den beiden Gemeinden haben bereits stattgefunden und das Thema wurde am 23.10.2024 im Verbandsausschuss beraten.

Es ist angedacht, den GVD bei einer der beiden Gemeinden anzustellen und die andere erstattet anteilig zum anfallenden Zeitaufwand die Kosten. Da der Sitz des GVV in

Untermünkheim ist, würde es sich anbieten, dass auch die Anstellung und der Arbeitsplatz des GVD bei der Gemeinde Untermünkheim sind.

Rechtsgrundlage für die Schaffung eines GVD ist § 125 PolG.

Eine zeitlich befristete Beschäftigung, beispielsweise für die Dauer von zwei Jahren, erscheint ebenfalls als möglich, um einer potenziellen Unterbeschäftigung vorzubeugen. In Gesprächen mit anderen Gemeinden des Landkreises wurde ein gewisses Interesse bekundet, sodass die Einbindung einer weiteren Gemeinde nicht ausgeschlossen ist.

Um die geplante Einstellung eines GVD weiter zu konkretisieren und sicherzustellen, dass alle Beteiligten umfassend informiert und einbezogen werden, wird vorgeschlagen, dies im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV), an dem alle Mitglieder beider Gemeinderäte teilnehmen können zu thematisieren. Bei diesem Treffen sollen die bisherigen Überlegungen und Planungen vorgestellt werden, um anschließend die Haltung und Stimmung der jeweils anderen Gemeinde einzuholen. Ziel ist es, etwaige offene Fragen frühzeitig zu klären und Bedenken anzusprechen. Ein solcher Austausch schafft Transparenz und stellt sicher, dass beide Gremien gleichermaßen informiert werden.

Eine Gemeinderätin spricht sich für die sehr gute Idee, des gemeinsamen Austauschs aus. Auch in Hinblick, dass die Gemeinde Untermünkheim auch noch nicht sicher ist, welchen Weg sie einschlagen wird.

Ein Gemeinderat befürchtet, dass die Durchsetzung zu kleinlich wird und auch Grauzonen zu schnell geahndet werden. Dies darf nicht zu einer Missstimmung innerhalb der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Braunsbach führen. Der Vorsitzende teilt mit, dass er als Bürgermeister die Weisungsbefugnis besitzt, und so sagen kann was zu prüfen ist und was nicht.

Ein Gemeinderat spricht sich für einen Zusammenschluss mit mehreren Kommunen aus um eine höhere Auslastung des GVD zu erzielen.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Kontrollen auch am Wochenende durchgeführt werden. Der Vorsitzende sagt, dass dies Voraussetzung ist.

Ein Gemeinderat berichtet von seiner Teilnahme an der Gemeinderatsitzung in Untermünkheim als Besucher. Dort war zu erkennen, dass der Gemeinderat auf die Entscheidung in Braunsbach warten möchte. Er spricht sich daher ebenso für die geplante gemeinsame Sitzung aus.

Ein Gemeinderat möchte sich auf eine Themenliste einigen, was die Hauptanliegen der Gemeinderäte sind, denn eine klare Definition führt eher zu einer Beschlussfassung. Der Vorsitzende bestätigt, dass dies bei der gemeinsamen Sitzung getätigt werden kann.

Ein Gemeinderat erfragt die Möglichkeit den GVD mit der neu zu besetzenden Stelle im Bauhof der Gemeinde Braunsbach zu verbinden. Der Vorsitzende sagt, dass dies nicht möglich ist, hierfür ist auch eine rechtliche Ausbildung notwendig. Auch sieht er es für wichtig an, auch aus Schutzgründen für die Person, dass die Person nicht aus der Gemeinde ist.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass Mitarbeiter der Gemeinde nicht an Missständen vorbeilaufen dürfen. Der Vorsitzende sagt, dass dies oft zeitlich nicht umsetzbar ist, dennoch

werden Fälle im Rathaus behandelt. Er berichtet von einem aktuellen Fall mit parken auf Gehweg.

Es ergeht nachstehender mehrheitlicher

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat beschließt, dass ein gemeinsames Treffen mit dem gesamten Gremium von Braunsbach und Untermünkheim stattfinden soll, um die Planungen für einen GVD vorzustellen, Meinungen einzuholen und offene Fragen zu klären. Die Verwaltung wird mit der Terminabstimmung, im Rahmen einer Sitzung des GVVs, der Klärung mit der Gemeinde Untermünkheim und der Vorbereitung beauftragt.

## Top 4 – Wasserversorgung in Orlach

### Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wasserversorgungssituation im Ortsteil Orlach weiterhin nicht zufriedenstellend ist. Herr Gersten, der technische Betriebsleiter der Kochereckgruppe, arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises an einer Lösung zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität. Zuletzt wurden sämtliche Rückschlagventile bei den Abnehmenden getauscht. Herr Gersten von der Kochereckgruppe hatte dem Gemeinderat in der vergangenen Sitzung die noch offenen Fragen beantwortet. Die von dem Gemeinderat genannten Vorschläge zur Findung des Problems wurden von Herrn Gersten aufgenommen und entsprechend behandelt.

In einer Einwohnerversammlung und auf der Klausurtagung des Gemeinderats wurden verschiedene Lösungsansätze erörtert, um der Bevölkerung entgegenzukommen und eine gerechte Entschädigung für die Beeinträchtigungen der Wasserversorgung zu schaffen.

Ein als fair betrachteter Ansatz sieht vor, den Betroffenen in Orlach einen prozentualen Erlass der Wasserkosten zu gewähren. Dieser Erlass basiert auf den Wochen, in denen aufgrund der Einschränkungen ein Abkochgebot oder eine Chlorung erforderlich war. In der Novembersitzung wurde einem Erlass in Höhe der Hälftigen Wasserkosten aus 2023 nach der folgenden Berechnung analog zugestimmt.

Die Berechnung erfolgt hierbei ausschließlich auf Basis der Hauszählerstände.

Für das Jahr 2024 ergab sich eine beeinträchtigte Wasserversorgung über 26 Wochen, was 50 % des Jahres entspricht. Bei einem Wasserverbrauch von 4.171 m³ und einem Preis von 3,40 €/m³ ergibt sich ein Gesamtkostenanteil von 14.181,40 €. 50 % hiervon sind 7.090,70 €. Da das Wasser auch durch die Maßnahmen immer der Trinkwasserverordnung entsprach und weiterhin genutzt werden konnte, soll von den 7.090,70 € jedoch maximal die Hälfte des Betrags erstattungsfähig sein. Der Vorsitzende betont, dass die Finanzierung die gesamte Gemeinde Braunsbach mit allen Abnehmenden übernimmt. Dieser Fall stellt hier einen Ausnahmefall aufgrund der Dauer und der Komplexität des Problems dar. Damit soll nicht suggeriert werden, dass die Abnehmenden zukünftig eine Erstattung erhalten, sobald es zu kleineren Problemen in der Wasserversorgung kommt.

Der Gemeinderat berät über die von der Verwaltung vorgestellten Erstattungsmöglichkeiten:

50 % Erstattung wären: 3.545,35 €

40 % Erstattung wären: 2.836,28 €

30 % Erstattung wären: 2.127,21 €

20 % Erstattung wären: 1.418,14 €

10 % Erstattung wären: 709,07 €

Ein Gemeinderat möchte zuerst wissen, wieviel Wasser im Jahr 2024 wirklich verkauft wurde um einschätzen zu können, ob eine Erstattung finanziell überhaupt möglich wäre. Da das Wasser der Trinkwasserverordnung entsprach, sieht er keine Notwendigkeit einer Entschädigungszahlung. Er äußert sich kritisch gegenüber dem Vorschlag einer Erstattung.

Kämmerin Onorati klärt auf, dass nur die verbrauchte Wassermenge der ca. 60 Haushalte in Orlach vorgelegt werden kann. Die Gesamtwassermenge der Gemeinde Braunsbach ist erst nach dem Rechnungslauf in der kommenden Woche bekannt. Das Gesamtdefizit des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2024 kann zum jetzigen Zeit noch nicht berechnet werden, da noch viele Zahlen fehlen, z.B. die Wasserabrechnung mit der Kochereckgruppe. Die Endabrechnung wird erst in einem Jahr gemacht werden können. Um die Erstattung jetzt in die Abrechnung 2024 aufzunehmen muss heute der Prozentsatz festgelegt werden. Sonst ist die Erstattung erst mit der Abrechnung 2025 möglich und kann dann aber rein buchhalterisch nicht mehr in das Abrechnungsjahr 2024 aufgenommen werden.

Ein Gemeinderat spricht sich gegen einen heutigen Abschluss aus, da die Sache noch nicht beendet ist. Er schlägt vor dies zu verschieben bis die Ursache gefunden wurde und alles wieder in Ordnung ist.

Kämmerin Onorati betont, dass dies damit nicht abgeschlossen sein wird und die Sachlage auch im Jahr 2025 erneut behandelt werden muss. Dennoch sollte eine Entscheidung des Prozentsatzes gefällt werden um zumindest entsprechende Rückstellungen bilden zu können.

Eine Gemeinderätin verweist auf den erhöhten Energieaufwand für das Abkochen des Wassers. Weiter entstanden mehr Kosten durch den Kauf von Trinkwasser in Flaschen. Sie sieht eine Entschädigung für gerechtfertigt an.

Kämmerin Onorati informiert, dass die Verlustabdeckung bei einem Erstattungsbeitrag von 50% und einer Wassermenge von 150.000 m³ bei 2ct/m³ liegt. Aufgrund der sehr geringen Summe sieht ein Gemeinderat kein Problem die Erstattung auf das kommende Jahr zu verschieben. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dadurch aber der interne Aufwand bei den Abrechnungen höher ausfallen wird.

Eine Gemeinderätin schlägt vor sich auf einen Prozentsatz zu einigen, sie nennt dabei 20% oder 30%. Sie merkt an, dass dieser deutlich geringer ist als der beschlossene Satz von 50% für das Jahr 2023.

Ein Gemeinderat möchte den Prozentsatz für 2025 gleich mitbeschließen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob der Verursacher in Haftung genommen werden kann. Der Vorsitzende sagt, dass dies per Anwalt zu klären ist. Kämmerin Onorati ergänzt, dass die Gemeinde die Erstattungskosten in diesem Fall als Schaden geltend machen kann.

Es entsteht eine Diskussion über den festzusetzenden Prozentsatz. Der Gemeinderat tendiert zu 20 % für die Jahre 2024 und für 2025, sofern die Problematik weiterhin vorliegt.

Eine Gemeinderätin zeigt sich enttäuscht über den geringen Erstattungsbeitrag bei 20%. Der Vorsitzende sagt, dass dies als ein symbolischer Wert anzusehen ist und besser als gar keine Erstattung ist. Die Gemeindeverwaltung setzt sich hier für Orlach ein.

Es ergeht nachstehender mehrheitlicher

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat beschließt, den betroffenen Haushalten im Ortsteil Orlach für das Jahr 2024 aufgrund der eingeschränkten Wasserversorgung einen Teilerlass der Wassergebühren in Höhe von 1.418,14 € zu gewähren. Für das Jahr 2025 wird ebenso die Erstattung von 20% festgesetzt. Die Finanzierung dieser Entschädigung erfolgt solidarisch durch die gesamte Gemeinde Braunsbach.

**Top 5 – Bundestagswahl am 23.02.2025**

**Festlegung der Wahlbezirke und Wahlräume**

Für die Bundestagswahl am 23.02.2025 werden für die Gemeinde Braunsbach folgende Wahlbezirke und Wahlräume zum Beschluss vorgeschlagen:

| Wahlbezirk | Nr. | Wahlraum |
|---|---|---|
| Braunsbach | 1 | Ev. Gemeindehaus<br>Schloßstraße 6<br>74542 Braunsbach |
| Arnsdorf/Geislingen | 2 | Kulturhaus Geislingen<br>Im Steinig 27<br>74542 Braunsbach |
| Döttingen/Steinkirchen | 3 | Bürgerhaus Steinkirchen<br>Klingenweg 7<br>74542 Braunsbach-Steinkirchen |
| Jungholzhausen/Orlach | 4 | Bürgerhaus Orlach<br>Kilianstraße 14<br>74542 Braunsbach-Orlach |

Es ergeht nachstehender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung der Einteilung der Wahlbezirke und Wahlräume für die Bundestagswahl am 23.02.2025 zu.

**Top 6 – Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung Beschlussfassung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11.2.2020 (GBl. S. 37, 40) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die folgende Änderung der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Braunsbach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.braunsbach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro der Gemeinde Braunsbach, Geislinger Straße 11, 74542 Braunsbach, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen informativ weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Braunsbach.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Braunsbach vom 12.07.1999 außer Kraft.

Durch die Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet geht die Gemeinde zum einen mit der Zeit und zum anderen können durch die Einführung des § 2b UStG rund 600 € mehr an Vorsteuerabzug (im Rahmen der Umsatzsteuer) geltend gemacht werden.

Um die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage rechtskonform umzusetzen, benötigt die Gemeinde eine qualifizierte elektronische Signatur. Die bevorzugte Variante funktioniert technisch gesehen über einen PIN-Code. Die Verwaltung wartet aktuell noch auf eine Rückmeldung seitens der Komm.ONE, ob es hier (wie angenommen) eine kostenfreie Variante gibt. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, fallen aber lediglich geringe Lizenzkosten an.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Ausführung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet und Amtsblatt identisch sein werden. Die Verwaltung bestätigt dies.

Ein Gemeinderat moniert den unübersichtlichen Aufbau der Internetseite im Bereich des Gemeinderates. Der Vorsitzende teilt mit, dass hier bereits an einer Überarbeitung gearbeitet wird.

Kämmerin Onorati erklärt das Anzeigenverwertungsrecht und nimmt Bezug auf §2b UStG.

Ein Gemeinderat regt die Einführung eines Newsletters an, sobald eine neue Bekanntmachung eingestellt wurde, sollte per E-Mail darüber informiert werden. Der Vorsitzende verweist auf den hohen zeitlichen Aufwand sieht aber dennoch die Möglichkeit eines WhatsApp-Kanals.

Es ergeht nachstehender mehrheitlicher

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat stimmt der oben genannten Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zu und beauftragt die Verwaltung zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur.

**Top 7 – EDV-Kosten – Information**

Kämmerin Onorati berichtet von der letzten Gemeinderatsitzung in welcher die EDV-Kosten der Gemeinde und des Eigenbetriebs Wasserversorgung thematisiert wurde.

Im Jahr 2023 entstanden EDV-Kosten in Höhe von ca. 157.000 € bei der Gemeinde und 3.000 € beim Eigenbetrieb. Die Kosten verteilen sich wie folgt in den einzelnen Fachbereichen:

| Fachbereich | Gesamtkosten in 2023 |
|---|---|
| **Steuerung, Gemeinderat** | 743,10 € |
| **Beteiligungen** | 246,92 € |
| **Organisation und EDV** | 29.843,83 € |
| **Finanzen** | 37.940,28 € |
| - **Hosting komm.one** | 10.201,80 € |
| - **Softwarepflege infoma** | 9.887,28 € |
| - **Dienstleistungen infoma** | 17.851,20 € |
| **Bauhof** | 397,40 € |
| **Sonstige Dienstleistungen** | 1.091,42 € |
| **Öffentlichkeitsarbeit** | 14.875,00 € |
| **Steuern und Abgaben** | 4.161,30 € |
| **Wahlen** | 1.423,33 € |
| **Ordnungswesen** | 1.578,75 € |
| **Einwohnerwesen** | 6.999,68 € |
| **Personenstandswesen** | 2.971,76 € |
| **Feuerwehr** | 199,92 € |
| **Schule** | 9.226,65 € |
| **Schulkindbetreuung** | 328,81 € |
| **Rabbinatsmuseum** | 218,00 € |
| **Kindergarten** | 8.657,76 € |
| **Burgenlandhalle** | 108,87 € |
| **Stadtentwicklung** | 498,14 € |
| **Flächen- und grundstücksbez. Daten** | 3.533,22 € |
| **Breitband** | 518,75 € |
| **Abwasser** | 378,52 € |
| **Gewässerschutz** | 1.106,75 € |
| **Bestattungswesen** | 1.608,64 € |
| **Umweltschutz** | 357,00 € |
| **Eigenbetrieb Wasserversorgung** | 2.993,00 € |

Im Haushaltsjahr 2023 sind somit EDV-Kosten in Höhe von ca. 160.000 € angefallen.

Durch die Auftragsvergabe in der letzten Sitzung und der Umstellung in 2026 auf die Software KM-Finanzen SMART werden sich nur wenige Posten verändern. Diese wurden in der Tabelle oben farblich markiert.

Die gelben Markierungen werden durch die neuen laufenden Kosten bei komm.one ersetzt. Die orangene Markierung wird sich in 2025 deutlich reduzieren und in 2026 voraussichtlich vollständig wegfallen.

Für die neuen Module, die mit der Auftragsvergabe in der letzten Sitzung angesprochen wurden, sind nach Rücksprache mit komm.one voraussichtlich mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 24.000 € zu rechnen. In diesem Preis sind auch die jeweiligen Schnittstellen von Vorverfahren in das Finanzwesen enthalten.

Die Einführung der E-Akte und das Dokumentenmanagement mit Belegarchivierung im Bereich Finanzen kostet die Gemeinde einmalig 28.950,90 €. Die jährlichen Kosten betragen 7.197,36 €. Der Auftrag dazu wurde der komm.one bereits im Jahr 2022 erteilt. Das Einführungsprojekt wird voraussichtlich 2025 zusammen mit der Umstellung auf KM-Finanzen SMART erfolgen.

Die EDV-Kosten erscheinen vergleichsweise hoch. Jedoch wenn man sich den Gesamtergebnishaushalt (ohne Investitionen) der Gemeinde Braunsbach mit einem Haushaltsvolumen in Höhe von 7,4 Mio. € anschaut, machen die EDV-Kosten lediglich einen Anteil von 2 % aus.

Ohne eine funktionierende EDV kann die Verwaltung ihre Arbeit nicht erledigen, sie ist die wichtigste Arbeitsgrundlage. Die EDV ist für die Verwaltung genauso wichtig, wie der Traktor für den Landwirt.

Außerdem ist es wichtig, um den Anschluss an den Fortschritt nicht zu verlieren, eine funktionale und ausgereifte Software einzusetzen, die stets rechtskonform und fehlerarm nach nötigen Updates ist.

Unsere bislang eingesetzte Finanzsoftware ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß und wenig effizient. Die Finanzsoftware ab 2026 bildet alle wichtigen Prozesse ab, kann individuell

erweitert werden und die Schnittstellen mit anderen Modulen funktionieren. Es wird eine elektronische Belegarchivierung erfolgen und alle finanzrelevanten Vorverfahren werden über Schnittstelle an das Finanzwesen angehängt. Somit fallen Arbeitsschritte wie Doppelerfassung weg, es erfolgt eine automatische Verbuchung und Fehler werden automatisch reduziert. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Arbeit und mehr Mitarbeiterzufriedenheit.

Außerdem können langfristig betrachtet Kosten gesenkt werden. Im Moment haben wir EDV-Kosten im Bereich Finanzen, Steuern und Abgaben und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe von ca. 45.000 €. Diese können nach dem finalen Umstieg auf die Produkte von komm.one und nach dem letzten Abschluss mit der Software Infoma um ca. 47 % gesenkt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

**Top 8 – Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) Beschlussfassung**

Kämmerin Onorati stellt den Sachverhalt vor.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem **dreistufigen Verfahren** ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

**Kalkulation der Hebesätze**

A) Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 67.929,65 EUR.

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 10.569,64 EUR festgesetzt worden. Bislang liegen der Gemeinde Braunsbach ca. 69 % aller Messbeträge zur Berechnung vor. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in

Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer A im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von 642 v.H. (bisher 480 v.H.).

B) Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 282.655,85 EUR.

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 60.886,07 EUR festgesetzt worden. Bislang liegen der Gemeinde Braunsbach ca. 93 % aller Messbeträge zur Berechnung vor Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer B im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von 464 v.H. (bisher 500 v.H.).

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht (https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuer-dossier/transparenzregister). Die letzte Aktualisierung war am 17. Oktober 2024.

Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist. Für die Gemeinde Braunsbach wird darin ein Hebesatzkorridor von 418 v.H. bis 462 v.H. ausgewiesen. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit nahe des Hebesatzkorridors.

**Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden**

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

**Belastungsverschiebungen**

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtige. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im

Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Für in der Gemeinde Braunsbach typischerweise vertretenen Grundstücksarten ergeben sich durch die Grundsteuerreform mit dem oben genannten Hebesatz beispielsweise folgende Veränderungen

| **Grundstücksart** | **Grundsteuer 2024** | **Grundsteuer 2025 (bei auf-kommensneutralem Hebesatz)** |
|---|---|---|
| **Ein-/Zweifamilienhaus mit kleinem Grundstück** | 66,60 € x500/100=333,00 € | 40,50 € x464/100=187,92 € |
| **Ein-/Zweifamilienhaus mit großem Grundstück** | 72,45 € x500/100=362,25 € | 186,91 € x464/100=867,26 € |
| **Unbebautes Grundstück (Bauplatz)** | 4,12 € x500/100=20,60 € | 37,70 € x464/100=174,93 € |
| **Landwirtschaftliches Grundstück** | 0,31 € x480/100=1,49 € | 0,66 € x642/100=4,24 € |
| **Geschäftsgrundstück** | 323,01 € x500/100=1.615,05 € | 108,16 € x464/100=501,86 € |
| **Gemischt genutztes Grundstück** | 85,18 € x500/100=425,90 € | 60,45 € x464/100=280,49 € |

Da eine Gemeinde nach dem LGrStG wie auch im Bundesmodell nur jeweils einen Hebesatz für die Grundsteuer A und B bestimmen kann, kann auf die Veränderungen der Messbeträge alt / neu für einzelne Steuerpflichtige, Grundstücke, Grundstücksarten, Gebiete oder Ortsteile und die sich daraus ergebenden Belastungsverschiebungen nicht mit einer näher zu konkretisierenden Hebesatzgestaltung eingegangen werden.

Die Verwaltung ist mit dem Finanzamt in enger Absprache bezüglich verschiedener noch strittiger Fälle, die auf den Hebesatz Auswirkungen haben können. Daher schlägt die Verwaltung vor die Hebesätze im 2. Quartal 2025 noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und bei großen Abweichungen noch einmal eine Hebesatzanpassung für das Jahr 2025 rückwirkend zu veranlassen. Die Hebesätze können bis zum 30.06. eines jeden Jahres rückwirkend angepasst werden. Eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt würde sich erst im Folgejahr auswirken.

Kämmerin Onorati weist darauf hin, dass eine heutige Beschlussfassung unerlässlich ist um die Bescheide rechtzeitig raussenden zu können.

Mit den Sitzungsunterlagen liegt die Prognose Steueraufkommen bei verschiedenen Hebesätzen vor. Kämmerin Onorati bittet bei der Diskussion zu beachten, dass die Gemeinde nicht auf Einnahmen verzichten kann.

Ein Gemeinderat spricht sich für einen Hebesatz v.H. 640 bei Grundsteuer A und für einen Hebesatz v.H. 460 bei Grundsteuer B aus. Kämmerin Onorati gibt zu bedenken, dass der Trend eher nach oben gehen wird und schlägt vor den Hebesatz nicht zu niedrig anzusetzen um einen hohen Sprung nach oben zu vermeiden. Sie weist darauf hin, dass die Hebesätze in 2025 nochmals angepasst werden können.

Der Vorsitzende schlägt den Hebesatz v.H. 650 bei Grundsteuer A und einen Hebesatz v.H. 470 bei Grundsteuer B vor.

Es ergeht nachstehender mehrheitlicher

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025 mit den Werten 650 v.H. (Grundsteuer A) und 470 v.H. (Grundsteuer B) zu.

**Top 9 – Antrag auf Verleihung einer Bürgermedaille**

Der Vorsitzende freut sich, dass die zu ehrende Person heute der Gemeinderatsitzung beiwohnt und somit eine große Überraschung erfolgen wird. Er berichtet, dass am 19. Juli 2023 die Verwaltung ein Schreiben des Kulturclubs – Hans von Bachenstein (durch den 1. Vorsitzenden Herrn Heiko Werner) erhielt mit dem Antrag, Herrn Rainer Frenzel eine Bürgermedaille zu verleihen.

Herr Rainer Frenzel ist langjährig in der Funktion als Gemeinderat tätig gewesen und über 20 Jahre im Vorstand des Kulturclubs, den er mit seinem Engagement und seinen Ideen prägte. Des Weiteren sammelte Herr Frenzel Informationen, Bilder und Geschichten von Zeitzeugen über Geschichtsereignisse von Döttingen für die „Döttinger Chronik“ und bringt sie zu Papier. Neben diesem Engagement ist er für die Ukraine Hilfe und die generelle Flüchtlingsintegration aktiv.

Der Kulturclub merkte in seinem Schreiben außerdem an, dass er sich die Verleihung der Medaille im Rahmen der Feier „Döttingen 800 Jahre“ im Jahr 2025 gut vorstellen könnte.

Nachdem in der vergangenen Klausurtagung ein Kriterienkatalog zur Auszeichnung von Ehrenbürgerinnen- und bürgern sowie Geehrten beschlossen wurde, kann dieser im konkreten, vorliegenden Fall herangezogen werden. Nach Einschätzung der Verwaltung sind hier alle Kriterien für die Ehrung erfüllt (herausragende Leistung). Es handelt sich um ein überwiegendes Engagement für den Ortsteil Döttingen.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung die Verleihung der Bürgermedaille in Bronze an Herrn Frenzel vor bzw. stimmt dem Antrag des Kulturclubs zu. In die Bronzemedaille wird das Döttinger Wappen eingraviert und Herr Frenzel erhält zusätzlich ein kleines Präsent.

Herr Frenzel zeigt sich deutlich überrascht und bedankt sich für diese Ehre.

Es ergeht nachstehender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat beschließt die Ehrung und somit Verleihung der Bürgermedaille in Bronze an Herrn Frenzel und stimmt hiermit dem Antrag des Kulturclubs zu. In die Bronzemedaille wird das Döttinger Wappen eingraviert und Herr Frenzel erhält zusätzlich ein kleines Präsent.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Feier „Döttingen 800 Jahre“.

**Top 10 – Baugesuche und Bauvoranfragen**

a) Bauantrag: Anbau eines Maschinen- und Strohlagers an bestehendes Stallgebäude
Flst. 75, Steinkirchen

Dem Gremium liegt als Drucksache der Lageplan, sowie die Ansichten vor.

Der Vorsitzende stellt den Standort des Vorhabens vor und informiert über eine mögliche weitere Wohnbebauung in der Nähe. Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt wurde bestätigt, dass durch diesen Anbau mit keinen relevanten zusätzlichen Einschränkungen, auch bezüglich der Geruchsemissionen, zu rechnen ist, da keine Erweiterung der Tierhaltung geplant ist. Daher bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken.

Es ergeht folgender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag: Anbau eines Maschinen- und Strohlagers an bestehendes Stallgebäude auf dem Flst. 75, Gemarkung Steinkirchen.

b) Bauantrag: Errichtung eines Einspeiseumspannwerks
Flst. 1019, Orlach

Dem Gremium liegt als Drucksache der Lageplan, sowie die Ansichten vor.

Der Vorsitzende stellt den Standort des Vorhabens vor und informiert über die Vorteile dessen Errichtung. Die Gemeinde Braunsbach profitiert von dem Umspannwerk dahingehend, dass eine direkte Anschlussmöglichkeit für das eigene PV-Projekt hat. Weiter wird auch der regenerative erzeugte Strom aus dem PV-Park in Mulfingen sowie dem Windpark in Brettenfeld eingespeist. Der Vorsitzende sieht hier auch eine Mitwirkung in der Energiewende. Das neue Umspannwerk stellt keine Erweiterung des bereits bestehenden Umspannwerks dar, sondern ist eine zusätzliche Anlage für zusätzlich erzeugten regenerativen Strom.
Auf Nachfrage durch einen Gemeinderat teilt der Vorsitzende mit, dass die Anlage von der Höhe her mit der Anlage in Obersteinach vergleichbar ist.

Es ergeht folgender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Einspeiseumspannwerks auf dem Flst. 1019, Gemarkung Orlach.

c) Bauantrag: Anbau einer Lagerhalle an bestehende Maschinen- und Gerätehalle v.A. Flst. 862, Jungholzhausen

Dem Gremium liegt als Drucksache der Lageplan, sowie die Ansichten vor. Der vorgelegte Bauantrag stellt eine veränderte Ausführung zur Baugenehmigung vom 19.12.2019 dar. Halle statt 18+4x28m jetzt 22x28m und 12m nach Süden verschoben.

Es ergeht folgender einstimmiger

**B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag: Anbau einer Lagerhalle an bestehende Maschinen- und Gerätehalle v.A. auf dem Flst. 862, Gemarkung Jungholzhausen.

**Top 11 – Bekanntgaben und Verschiedenes**

**a) Bekanntgabe Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 13.11.2024**

NovoRock, Rüblingen

Der Gemeinderat stimmt dem Versand der Stellungnahme an die Bundestags- und Landtagsabgeordneten zu. Zusätzlich wird die Stellungnahme in den Amtsblättern der Gemeinden Braunsbach und Kupferzell veröffentlicht.

**b) Bekanntgabe Protokoll**

Die Verwaltung gibt bekannt, dass das Protokoll der nachstehenden Gemeinderatsitzung fertiggestellt ist:

11. November 2024

**c) Sonstiges**

-

**Top 12 – Anfragen des Gemeinderates**

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Inhalt des Gesprächs in Sachen novoRock, Rüblingen mit Herrn Weiss, Herrn Fergen, den Fraktionsvorsitzenden und BM Spieles aus Kupferzell. Der Vorsitzende teilt mit, dass er bei diesem Gespräch nicht anwesend war. Da es ein vertrauliches Gespräch war ist dessen Inhalt nichtöffentlich.

Gemeinderätin Ehrmann bedankt sich für die vertrauensvolle Arbeit im zurückliegenden Jahr. Ihren Dank richtet sie an das Rathausteam, den Mitarbeitern der Gemeinde sowie den Erzieherinnen. Sie bedankt sich bei dem Gremium für die gute Zusammenarbeit, durch die immer gute Ergebnisse für die Gesamtgemeinde zu erzielen waren.

In Ihrem Rückblick auf das vergangene Jahr nennt sie u.a. folgende Projekte:

- Wahl Bürgermeister
- Einstellung Hauptamtsleiterin
- Kommunalwahl 2024
- Tag der offenen Tür „Kinderhaus“
- Pumpwerk Geislingen
- Flutprojekte abgeschlossen
- Geröllfang Orlacher Bach
- Klimaausschuss
- Baulücken schließen, Neue Baugebiete
- NovoRock, gemeinsame Stellungnahme

- Richtfest Feuerwehr Arnsdorf

In Ihrem Ausblick auf das kommende Jahr nennt sie u.a. folgende Projekte:

- Klausur - Januar 2025
- Pflichtaufgaben nachkommen: Feuerwehr, Kinderhaus, Schulen
- Bundestagswahl 2025

Der Vorsitzende schließt sich den Danksagungen an und wünscht allen eine schöne, ruhige Adventszeit.

Für die Richtigkeit,

David Beck

Bürgermeister